

Anlage 1
Eingang 11.7.13

inter pares F ö r d e r v e r e i n e. V.



inter pares · Manhagener Allee 66-68 · D – 22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachdienst Kindertageseinrichtungen
Frau Beckmann
23840 Bad Oldesloe

Manhagener Allee 66
D - 22926 Ahrensburg

Telefon: 04102 - 80 67 28 0
Fax: 80 67 28 14

E-Mail: kloppenburg@interpares.info
Internet: www.interpares-ev.de

Datum: 11. Juli 2013

Kinderkrippe „Die Königskinder“, Königstr. 8, 22926 Ahrensburg
Übertragung der Finanzierungsvereinbarung auf die Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE)
gGmbH
Unser Gespräch am 27.06.2013

Sehr geehrte Frau Beckmann,

nach dem heute von Frau Kloppenburg und Frau Riebnitz mit Herrn Fischer vom Kreis Stormarn erfolgreich geführten Gespräch zur Frage der Investitionskostenförderung (siehe unser Schreiben vom 29.06.2013, das Ihnen in Kopie vorliegt), beantragen wir hiermit die **Übertragung der bestehenden Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Ahrensburg auf die WFE gGmbH.**

Mit Schreiben vom 16.02.2011 hatten wir Sie ja bereits vorab über den Vereinsbeschluss informiert, das gesamte operative Geschäft in eine professionell geführte „Tochtergesellschaft“ zu überführen. In den vergangenen Jahren ist im Verein die Erkenntnis gereift, dass eine ehrenamtliche Führungsstruktur dem stetig zunehmenden Aufgabenumfang und der wachsenden Komplexität der durch die einzelnen Betriebsteile zu erbringenden Leistungen nicht gerecht werden kann. Die Trennung zwischen Verein und operativem Geschäft soll insbesondere auch die Transparenz in Bezug auf die Leistungserbringung verbessern. Der Verein soll die Rolle des Förderers u. a. durch Einwerben von Spendenmitteln etc. übernehmen, während das Management der konkret durchzuführenden Aufgaben von einer hauptberuflichen, selbständigen und damit auch entscheidungskompetenten Geschäftsführung übernommen wird. Nur die Trennung von Verein und Betriebsgesellschaft führt letztlich zu der gewünschten deutlicheren Aufgabenzuordnung, wobei die bleibende Verbindung im Hinblick auf die Erfüllung des gemeinsamen Zwecks durch entsprechende Regelungen in der Vereinssatzung und dem Gesellschaftsvertrag sicherzustellen ist.

Nach eingehender Prüfung der notwendigen Schritte zur Realisierung des Vorhabens, erfolgte im weiteren Verfahren zunächst der Beschluss über die Satzung vom 14.02.2012 (siehe Anlage ¹) insbesondere aus Gründen der Absicherung der Gemeinnützigkeit mit ^A

- der Umbenennung des Vereins in „inter pares Förderverein e.V.“ (§ 1 Absatz 1) und

Hamburger Sparkasse, Konto-Nr. 1217 / 127 115 · BLZ 200 505 50

- der Änderung des Vereinszwecks (§ 2) im Hinblick auf die ausschließliche Förderung der WFE gGmbH.

In der Neufassung der Satzung vom 07.06.2012 (s. Anlage ³2) erfolgte eine weitere Konkretisierung in § 2 mit Blick auf den tatsächlichen Aufgabenbereich zur Förderung der Behinderten- und Jugendhilfe sowie der Erziehung.

Letztlich hat das zuständige Amtsgericht in Lübeck im März des Jahres den in § 2 der Satzung enthaltenen Fehler zur Schreibweise der WFE gGmbH beanstandet, so dass dort erst vor kurzem eine entsprechend korrigierte, von allen aktuellen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Fassung eingereicht werden konnte.

Im Innenverhältnis hat die WFE gGmbH ihre Tätigkeit zwar mit Abschluss des Zuwendungsvertrages vom 25.03.2013 bereits am 01.04.2013 aufgenommen, angesichts der erforderlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren lag die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte bis dato jedoch nach wie vor in den Händen des Vereins. Dies lässt sich u.a. auch daran erkennen, dass sowohl die laufenden Betriebskosten, als auch die Einnahmen aus den Elternbeiträgen ausnahmslos über das bekannte Vereinskonto gelaufen sind.

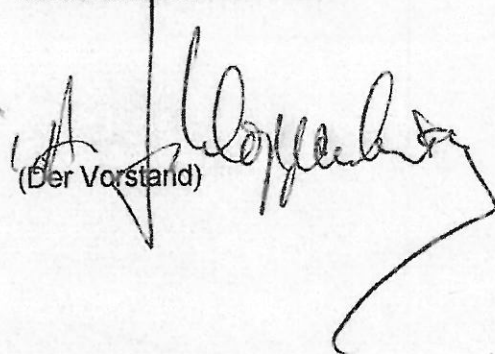
Insoweit gehen wir davon aus, dass die bestehende Finanzierungsvereinbarung mit inter pares e.V. bis zur wirksamen Übertragung auf die WFE gGmbH unverändert gültig ist. Der Vertrag wird nach unserer Auffassung allein durch die oben beschriebenen Änderungen der Vereinssatzung nicht aufgehoben.

Wir bedauern die bei Ihnen entstandenen Irritationen aus unserer Vorgehensweise in dieser Sache und bitten Sie dafür ausdrücklich um Entschuldigung. Die von uns gewählte Neuordnung der Vereinsstruktur sollte künftig zu einer deutlichen Verbesserung der Zusammenarbeit führen.

Im Übrigen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der unbefristete Betrieb der Kinderkrippe in Ahrensburg durch die in § 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages vom 24.04.2012 festgeschrieben ist und für den Fall einer Auflösung der WFE gGmbH in § 3 Nr. 4 bestimmt ist, dass sämtliche Vermögenswerte an den Verein zurückfallen (siehe Anlage ²3).

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrags. Nach unserer Kenntnis wurden die sonstigen erforderlichen Anträge zur Anerkennung der Aufgabenwahrnehmung durch die WFE gGmbH heute bei den zuständigen Stellen im Kreis Stormarn eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen


(Der Vorstand)

S A T Z U N G

Stand: 14.07.2012

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„inter pares Förderverein e.V.“

(2) Er hat den Sitz in Ahrensburg

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der

„Wohn-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH“.

Der Verein verfolgt damit und dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenverordnung § 58 Abs. 1 AO und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die

„Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH“.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Vereinsmitteln an die Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die Maßnahmen trägt, die allein und ausschließlich dem Gesellschaftszweck der Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH zugutekommen.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

S A T Z U N G

Stand: 07.06.2012

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„inter pares Förderverein e.V.“

(2) Er hat den Sitz in Ahrensburg

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe und Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung durch die finanzielle Förderung der

„Wohn-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH“.

Secretfehler!

Der Verein verfolgt damit und dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenverordnung § 58 Abs.1 AO und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die

„Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH“.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Vereinsmitteln an die Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die Maßnahmen trägt, die allein und ausschließlich dem Gesellschaftszweck der Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH zugutekommen.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

inter pares Förderverein e.V.

Manhagener Allee 66 - 68 22926 Ahrensburg Telefon 04102/ 80 67 28 11

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„inter pares Förderverein e.V.“

(2) Er hat den Sitz in Ahrensburg

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der

„Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH“.

Der Verein verfolgt damit und dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenverordnung § 58 Abs. 1 AO und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die

„Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH“.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Vereinsmitteln an die Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die Maßnahmen trägt, die allein und ausschließlich dem Gesellschaftszweck der Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH zugutekommen.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wohnen-Fördern-Entwickeln (WFE) gemeinnützige GmbH.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der vom Verein betriebenen Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen etwaiger vom Verein beauftragter Betreibergesellschaften. Ausgenommen sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied im Verein waren.

- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 8

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 14). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Eine Person soll Elternteil oder gesetzlicher Betreuer eines Menschen mit geistiger Behinderung sein.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Vorstandssitzungen finden monatlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Protokollführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person in den Vorstand zu berufen.
- (8) Der Vorstand haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens.
- (9) Jeder Vorstand kann allgemein, für eine Gruppe von Geschäften oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-Sich-Geschäft) durch Beschluss der Mitgliederversammlung befreit werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterzeichnen und jedem Vereinsmitglied zu übersenden.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14

Beirat

- (1) Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer, deren Schützlinge in Einrichtungen des Vereins betreut werden, können aus ihrer Mitte einen Beirat wählen.
- (2) Der Beirat nimmt die Interessen der betreuten Menschen gegenüber dem Vorstand wahr.
- (3) Der Beirat kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, wenn wichtige Belange der Einrichtungen zur Debatte stehen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Sofern der Vorstand nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

Heinsberg, 14.06.2012
(Ort, Datum)

[Signature] Heinsberg
(Unterschriften)

P. D'Aurice

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

" Wohnen-Fördern-Entwickeln gGmbH "

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Die Gesellschaft führt die Firma

" Wohnen-Fördern-Entwickeln gGmbH "

2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ahrensburg.

3.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

1.

Das Unternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der §§ 51 ff AO. Zweck des Unternehmens ist zum einen die Förderung der Erziehung und die soziale Begleitung von Kindern sowie zum anderen die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Entsprechen des Abschnitts "steuerbegünstigte" Zwecke der AO (§§ 52 ff. AO) verfolgt sie unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Satzungszweck wird durch das Betreiben einer Wohnstätte für Menschen mit geistigen und schweren Mehrfachbehinderungen und einer integrativen Kinderkrippe in Ahrensburg sowie durch das Betreiben einer Tagesförderstätte für Menschen mit geistigen und schweren Mehrfachbehinderungen erreicht.

Soweit neue Einrichtungen wirksame Hilfe für Menschen mit einem Handicap bieten, wird der Satzungszweck auch durch die Schaffung und Förderung dieser Einrichtungen verwirklicht. Dazu gehören z.B. Kindertageseinrichtungen, Bildungs- und Erholungseinrichtungen für Kinder, Bildungs- und Beschäftigungseinrichtungen für Erwachsene, Betreutes Wohnen, Wohngruppen und Wohnpflegeeinrichtungen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Vermögensbindung

1.
Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
2.
Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3.
Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
4.
Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den gemeinnützigen Förderverein Inter pares Förderverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

1.
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
2.
Das Stammkapital gemäß Absatz 1 wird wie folgt übernommen:
 - a) Von Frau Angelika Kloppenburg
der Geschäftsanteil 1 im Nennbetrag von € 8.500,00
 - b) von Herrn Hanno Kloppenburg
der Geschäftsanteil 2 im Nennbetrag von € 8.500,00
 - c) von Herrn Kai Zettlitz
der Geschäftsanteil 3 im Nennbetrag von € 8.000,00
3.
Das Stammkapital nach Abs. 2 ist in Geld zu erbringen. Es ist in Höhe von 12.500 EUR sofort einzuzahlen. Der Rest wird mit der Einzahlungsaufforderung durch die Gesellschaft fällig.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

1.
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

3.
Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1.
Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.

2.
Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.

3.
Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

4.
Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch den Ehegatten, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.

5.
Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.

6.
Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1.
Beschlüsse der Gesellschafter können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe.

Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.

2.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

3.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

4.

Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende oder ein Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit

5.

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und der eventuell zu erstellende Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, darf die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, spätestens jedoch innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres.

2.

Buchführung und Bilanzierung haben den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen. Ändert die Finanzverwaltung nachträglich Ansätze des Jahresabschlusses oder ergeben sich Änderungen der Ansätze des Jahresabschlusses aufgrund sonstiger Entscheidungen der Finanzverwaltung, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist vorbehaltlich zwingender handelsrechtlicher Bestimmungen der berichtigte Abschluss maßgebend, sofern nicht die Gesellschafterversammlung im Rahmen von Satz 1 etwas Abweichendes beschließt.

3.

Der festgestellte Jahresabschluss ist von allen Geschäftsführern zu unterschreiben.

4.

Mittel der Gesellschaft sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Einlage zurück.

5.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Gemeinnützigkeit rechtlich zulässige Rücklagen bilden.

§ 9 Niederschrift über die Beschlüsse der Gesellschafter

Unverzüglich nach der Fassung nicht beurkundungsbedürftiger Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Gesellschaftern zu unterschreiben.

§ 10 Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

1.

Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

2.

Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder Einzelne von ihnen, mehrere im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.

3.

Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 11 Erbfolge

1.

Beim Tod eines Gesellschafters kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben beim Einziehungsbeschluss kein Stimmrecht. Über die Einziehung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu beschließen. Die Frist beginnt mit Zugang eines Benachrichtigungsschreibens der Erben mit Nachweis ihrer Erbenstellung bei der Gesellschaft.

2.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.

§ 12 Austritt

1.
Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
2.
Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

1.
Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2.
Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird, oder
 - in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
3.
Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
4.
Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.
5.
Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
6.
Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung

7.
Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 14 Abfindung

In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung in Höhe der Summe aus eingezahlten Kapitalanteilen und dem gemeinen Wert der Sacheinlage zu zahlen.

§ 15 Salvatorische Klausel

1.
Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt wäre, sofern der Punkt bedacht worden wäre. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2.
Die Gesellschaft trägt die mit der Vorbereitung sowie Aufnahme dieser Urkunde verbundenen Kosten, ferner die mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.000,00 EURO.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 GmbHG

Der geänderte § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichtes Lübeck neu einzutragenden " Wohnen-Fördern-Entwickeln gGmbH " mit Sitz in Ahrensburg stimmt mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 23.04.2012, enthalten in meiner Urkunde Nr. 137/2012 vom 23.04.2012, und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags überein.

Norderstedt, den 24.04.2012

L.S. gez. Mager

Notarin